

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

**Reife- und Diplomprüfungszeugnis der
Höheren Lehranstalt für Metallurgie und Umwelttechnik**

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Lehranstalt für Metallurgie und Umwelttechnik sind in der Lage, technische Aufgabenstellungen der Metallurgie und Umwelttechnik zu lösen. Sie besitzen

- ein fundiertes Verständnis für die Anlagen, Prozesskennwerte, Einsatzstoffe und Produkte der Eisen- und Stahlerzeugung unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten;
- die Fähigkeit zur Erstellung verfahrenstechnischer Lösungskonzepte bei der Herstellung von Walz- und Schmiedeprodukten;
- ein fundiertes Verständnis für die wesentlichen Gusswerkstoffe inklusive den zugehörigen Legierungssystemen, sowie für die Gießverfahren, welche zu den Hauptkategorien Halbzeugguss und Formguss zählen;
- die Fähigkeit, die primären Herstellungswege ausgewählter Nichteisenmetalle, sowie alle Raffinationsmethoden darzustellen und den Produktionsprozess vom Rohstoff über die Zwischen- bis hin zu den Endprodukten zu verfolgen;
- ein Verständnis für die grundlegenden aufbereitungstechnologischen Verfahrensschritte relevanter, recycelbarer Reststoffe, für die Recyclingverfahren ausgewählter metallischer und nichtmetallischer Sekundärrohstoffe, sowie für die Vernetzungen zwischen der Aufbereitung, der Verwertungs- und der Werkstofftechnik im Sinne ökonomischer, ökologischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen;
- ein fundiertes Wissen über die wichtigsten erneuerbaren Energien und die Möglichkeiten der Energiegewinnung, die Verfahren der Entsorgung sowie die Maßnahmen und Messtechnik im Bereich Luftverschmutzung, Gewässer-, Boden-, Lärm- und Strahlenschutz sowie bei Umweltschäden;
- die Befähigung Energie- und Stoffbilanzen gängiger Herstellungstechnologien aus der industriellen Produktion zu erstellen;
- ein Verständnis für die Werkstoffauswahl in Abhängigkeit vom Anwendungszweck und damit verbunden die Prüfung, Analyse und Weiterentwicklung von Werkstoffen;
- ein fundiertes Verständnis für den Aufbau von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen sowie für die wichtigsten Wärmebehandlungsverfahren für metallische Werkstoffe;
- die Befähigung Planungs-, Mess- und Prüfaufgaben der betrieblichen Laboratoriumspraxis selbstständig und sorgfältig durchzuführen sowie kritisch zu analysieren;
- die Fähigkeit, Methoden der Versuchsplanung, Versuchsdurchführung und Versuchsauswertung in der Werkstoffentwicklung und Werkstoffprüfung anzuwenden;
- ein gesichertes Verständnis für den Einsatz von feuerfesten Baustoffen und der Energie- und Umwelttechnik bei der Metallerzeugung sowie für die Methoden des Qualitätsmanagements;
- die kommunikative Kompetenz, die auch die Fachterminologie und die im Fachgebiet verwendeten Kommunikations- und Präsentationsformen einschließt;
- die unternehmerische Kompetenz, die betriebs- und volkswirtschaftliche, rechtliche und umweltrelevante Kenntnisse kundenorientiertes Denken, Wissen und Erfahrungen im Projektmanagement sowie in der Mitarbeiterführung einschließt;
- soziale und persönliche Kompetenzen wie Problemlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität und interdisziplinäres Arbeiten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽¹⁾
Tätigkeitsfelder:

Die Einsatzgebiete und Tätigkeitsfelder sind in den Bereichen Metallgewinnung, Metallverarbeitung, Materialprüfung, Analyse und Kontrolle von Werkstoffen, Werkstoffentwicklung, Produktmanagement, Schweiß-, Härterei- und Gießereibetriebe sowohl auf dem Gebiet der Qualitätssicherung- und des Qualitätsmanagements, der Feuerfestindustrie, des Recyclings und des Stahl- und Maschinenbaus sowie im technischen Vertrieb angesiedelt.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe (siehe www.gewerbeordnung.at)

⁽¹⁾ Falls gegeben.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses EQF/NQF 5 ISCED 55</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt)</p> <p>Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Reife- und Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957 ▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999 ▪ Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.
<p>Rechtsgrundlage Lehrplanverordnung, Bundesgesetzblatt (BGBl) II Nr. 262/2015 idgF Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Höheren Lehranstalt für Metallurgie und Umwelttechnik
2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 idgF

Zusätzliche Informationen

Zugang: positiver Abschluss der 8. Schulstufe; gegebenenfalls Aufnahmeprüfung

Ausbildungsdauer: 5 Jahre

Dauer von Betriebspraktika: insgesamt 8 Wochen

Bildungsziele: Intensive fünfjährige Berufsausbildung in fachpraktischen und fachtheoretischen sowie in allgemeinbildenden, technisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen. Eigenständige Anwendung von Denkmethode sowie Arbeits- und Entscheidungshaltungen, die die Absolventinnen und Absolventen sowohl zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem und gewerblichem Gebiet in der industriellen und gewerblichen Wirtschaft befähigen als auch zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums berechtigen. Einsatz von personalen und sozialen Kompetenzen, wie sie für moderne Arbeits- und Kommunikationsformen - auch in multikulturellen Teams - erforderlich sind. Zeitgemäße Geistes- und Arbeitshaltungen wie z. B. Weltoffenheit, Kreativität und Innovationsfähigkeit.

Unterrichtsgegenstände: siehe Studententafel im Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at> und <https://www.bmbwf.gv.at>

Nationale Referenzstelle: info@zeugnisinfo.at

Nationales Europasszentrum: info@europass-info.at